

# **Statuten des Vereins**

## **„Interessengemeinschaft Infrarot Austria“ kurz „IG Infrarot Austria“ bzw. „IG Infrared Austria“**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Infrarot Austria“ kurz „IG Infrarot Austria“ bzw. „IG Infrared Austria“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Er ist Mitglied des Dachverbandes „Interest Group Infrared International – Interessengemeinschaft Infrarot International“ (ZVR: 021780566) mit Sitz in Linz. Diese Mitgliedschaft verpflichtet den Verein sowie die in § 4 angeführten Vereinsmitglieder zur Anerkennung und Beachtung der Statuten dieses Dachverbandes.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von wirtschaftlichen Gebäudekonzepten unter Einbeziehung erneuerbarer Energien für leistbares und gesundes Wohnen und Arbeiten durch Elektro-Infrarotheizungs-Systeme. Weiters werden gefördert: die Entwicklung von Normen, Auslegungsmethoden und Qualitätsstandards hinsichtlich der Elektro-Infrarotheizungs-Technologie. Zudem steht der Verein in laufender Abstimmung mit den Schwesternvereinen europaweit.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen

- a. wissenschaftliche Vorträge und Schulungen zielgerichtet an Architekten, Ingenieure, Energieberater, Immobiliengesellschaften, Bauunternehmer, Verkäufer von entsprechend der im Verein entwickelten Qualitätsstandards gelabelten-Produkten, Gebäudesystemberater, Verkaufsunternehmen und Endkunden;
  - b. die Herausgabe von Publikationen;
  - c. die Mitarbeit im Rahmen von Arbeitsgruppen an der Erstellung von produktspezifischen Qualitätskriterien der „Interest Group Infrared International“.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. Beitrittsgebühren,
  - b. Mitgliedsbeiträge,
  - c. Erträge aus Veranstaltungen,
  - d. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Sonderzahlungen der Mitglieder (im Rahmen außerbudgetärer Maßnahmen).

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder

- a. PREMIUM-Mitglieder
- b. REGULAR-Mitglieder
- c. BASIC-Mitglieder
- d. BASIC-Mitglieder NPO (z.B. Verein, Schule, Universität, Fachhochschule, Einzelperson)

Diese Kategorien unterscheiden sich in der Höhe des jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrags.

Ordentliche Mitglieder haben mindestens eine Stimme in der Generalversammlung. Premium-Mitglieder haben jeweils zehn Stimmen, Regular-Mitglieder haben jeweils drei Stimmen und Basic-Mitglieder und Basic-Mitglieder NPO haben jeweils eine Stimme in der Generalversammlung. Diese Abstufung begründet sich in der Differenzierung der Mitgliedschaftskategorien anhand der Mitgliedsbeiträge.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins gemäß Statuten und unterstützen diesen beratend mit ihrer Expertise. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

- (3) Ehrenmitglieder  
Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Beitrittsgebühr sowie einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit der jeweils aktuellen Fassung der, vom Vorstand beschlossenen, Beitragsordnung zu entnehmen ist. Falls erforderlich kann der Vorstand einzelne Beitragspflichten, insbesondere für Berater und andere für den Verein wichtige Institutionen, ganz oder teilweise erlassen. Außerordentliche und Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) einschließlich der Schweiz sein.
- (2) Mitglieder des Vereins können auch Unternehmen aus den verschiedenen Bereichen der Bauindustrie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) einschließlich der Schweiz sein, die als Hersteller, Entwickler, Vertriebsunternehmen, Planer, Gebäudesystemintegrator, Fertighaushersteller, Immobiliengesellschaft, Bauunternehmen oder Installationsbetrieb tätig sind sowie Forschungsinstitute, Universitäten oder höhere Schulen
  - a. Definition eines Herstellers: Jedes Unternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz, das Endprodukte herstellt indem es Rohstoffe, vorgefertigte Rohmaterialformen und Einzelteile bearbeitet und zu einem fertigen Teil zusammenfügt und in Verkehr bringt. Mindestens 75% Wertschöpfung müssen in der EU und der Schweiz generiert werden, wobei die Kernkomponenten der Heiztechnik (verantwortlich für die effiziente Abstrahlung) 100% in der EU und der Schweiz produziert werden müssen. Ein wahrheitsgemäßer schriftlicher Nachweis der Herkunft aller Einzelteile ist auf Verlangen dem Verein zu übergeben.
  - b. Definition eines Entwicklers: Jede natürliche und juristische Person im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) inklusive der Schweiz, die durch gezielte Überlegungen, Versuche und Konstruktionen technische Verfahren oder Gegenstände erschafft, jedoch diese nicht selbst herstellt und nicht selbst vertreibt. Ein schriftlicher Nachweis über die tatsächliche Urheberschaft des technischen Verfahrens oder Gegenstandes durch ein Copyright- oder ein IP-Dokument ist auf Verlangen dem Verein zu übergeben.
  - c. Definition eines Vertriebsunternehmens: Jede natürliche und juristische Person im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) inklusive der Schweiz, die Produkte selbst vertreibt. Die Produktion der Produkte erfolgt jedoch durch einen beauftragten Hersteller gemäß §5 (2) a). Ein Nachweis über den Vertrieb und den jeweiligen Hersteller der im Programm des Vertriebsunternehmens befindlichen Produkte ist auf Verlangen dem Verein zu übergeben.

- d. Definition von Planer: Ein Unternehmen dessen Aufgabengebiet die Planung, Berechnung, Ausschreibung, Auftragsvergabe, Bauüberwachung, und Beratung von Neubau- und Gebäudesanierungsprojekten umfasst.
  - e. Definition von Gebäudesystemintegrator: Ein beratendes oder bauausführendes oder produktverkaufendes Unternehmen das Gewerke übergreifende Gebäudesysteme plant und/oder installiert und/oder konfiguriert und/oder wartet und/oder betreut.
  - f. Definition einer Immobiliengesellschaft: Diese ist ein privates Unternehmen oder eine öffentliche Institution dessen Geschäftsfeld die Liegenschaft und deren Vermietung und/oder Erschließung und/oder Finanzierung und/oder Realisierung und/oder Vermarktung und/oder das Facility Management umschließt.
- (5) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand alleine. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung der Entscheidung gegenüber der Generalversammlung und dem Vorstand ist nicht möglich.
- (6) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (8) Mit der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzungen, Beschlüsse und Bestimmungen des Dachverbandes „Interest Group Infrared International“ verbunden.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Insolvenz, Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres des Vereins erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des E-Mails maßgeblich. Der Austritt wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail bestätigt.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden und wird dem Ehrenmitglied vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, auf allen ihren Drucksorten sowie generell in ihrem Außenauftritt (Website, Werbung, etc.) das jeweils aktuelle Logo des Dachverbandes „Interest Group Infrared International“ zu verwenden. Diese Berechtigung kann vom Dachverband sowohl gegenüber dem Verein als auch dessen Mitgliedern ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet eine Verschwiegenheitserklärung bezüglich der gemeinsam erarbeiteten Ziel-Inhalte des Vereins zu unterschreiben.
- (9) Es dürfen nur vom Vorstand zur Veröffentlichung verabschiedete Arbeitsergebnisse veröffentlicht werden.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu

erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse, mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses, können auch schriftlich oder elektronisch als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen in diesem Fall alle binnen 7 Kalendertagen ab Zustellung des Antrags in der Geschäftsstelle eingelangten, vom jeweiligen Stimmberechtigten übermittelten Briefe, Faxe oder E-Mails. Es gelten die Konsensquoren gemäß Abs. 8.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat mindestens eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einer Zwei-Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassier/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit Ausnahme des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, können auch schriftlich oder elektronisch als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen in diesem Fall alle binnen 7 Kalendertagen ab Zustellung des Antrags in der Geschäftsstelle eingelangten, vom jeweiligen Stimmberechtigten übermittelten Briefe, Faxe oder E-Mails. Es gelten die Konsensquoren des ersten und zweiten Satzes.



- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Zur Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben ist der Vorstand berechtigt, vereinsfremde Personen als Berater gegen Honorar einzusetzen. Ein entsprechend ausgearbeiteter Beratervertrag ist durch eine Zwei-Drittel Mehrheitsentscheidung des Vorstandes zu beschließen.
- (12) Die Haftung des Vorstandes und eines im Sinne oder Auftrag des Vereins Handelnden gegenüber allen Vereinsmitgliedern wird hiermit in allen Angelegenheiten auf nachzuweisende grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (13) Die persönliche Haftung und die persönliche gesamtschuldnerische Haftung des Vorstandes und des im Sinne oder Namen des Verbandes Handelnden ist in allen rechtsgeschäftlichen Bereichen gegenüber außerhalb des Vereins stehenden natürlichen und juristischen Personen zu beschränken. Dies ist unabhängig davon ob der Vorstand oder des im Sinne des Vereins Handelnden mit oder ohne Auftrag des Vereins handeln. Hierbei ist durch eine individuelle, vertraglich festgesetzte Regelung mit dem Vertragspartner die persönliche Haftung, oder die persönliche gesamtschuldnerische Haftung des Vorstandes und des im Sinne oder Auftrag des Vereins Handelnden in allen Fällen auszuschließen.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten oder Beratern des Vereins.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau der Stellvertreter/die Stellvertreterin. Schriftführer/in und Kassier/in vertreten sich gegenseitig.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die

Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern bindend und endgültig.

## **§ 16: Mitgliedsgebühren**

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe individuell für jedes Mitglied gemäß einer gesonderten Gebührenordnung vom Vorstand festgelegt wird. Erforderlichenfalls kann der Vorstand einzelne Beitragspflichten, insbesondere für Berater und andere für den Verein wichtige Institutionen, ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann der Vorstand Sonderzahlungen festsetzen.
- (4) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme eine Beitrittsgebühr in Höhe von sechs Monatsbeiträgen in voller Höhe im Voraus zu zahlen. Ab dem ersten vollen Monat ist der reguläre Mitgliedsbeitrag fällig.

## **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.